

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT

BESONDERE BEDINGUNG AH441

**KRANKENANSTALTEN; AUSSCHLUSS DER PERSÖNLICHEN SCHADENERSATZ-
PFLICHT SÄMTLICHER ANGESTELLTEN ÄRZTE**

Abweichend von Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 3. EHVB ist die persönliche Schadenersatzpflicht sämtlicher angestellten Ärzte vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Abschnitt B, Z. 9, Pkt. 4. EHVB bleibt hievon unberührt.